



SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

— Abfallwirtschaftssatzung —

in der Fassung ab 01.01.2010

Inhaltsverzeichnis:

I.	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	Seite
§ 1	Abfallvermeidung und -verwertung	2
§ 2	Entsorgungspflicht	2
§ 3	Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht	3
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 5	Ausschluss von der Entsorgungspflicht	4
§ 6	Abfallarten	6
§ 7	Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten	7
II.	<u>Einsammeln und Befördern der Abfälle</u>	
§ 8	Formen des Einsammelns und Beförderns	8
§ 9	Bereitstellung der Abfälle	8
§ 10	Getrenntes Erfassen von Abfällen zur Verwertung und Grünabfällen	9
§ 11	Bioabfallentsorgung	10
§ 12	Durchführung der Sammlung von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen	10
§ 12a	Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	10
§ 13	Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Müllgemeinschaft	11
§ 14	Abfuhr von Abfällen	12
§ 15	Abfuhr von sperrigen Abfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Schrott und Grünabfällen	13
§ 16	Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen	14
§ 17	Vermischungsverbot	14
§ 18	Eigentumsübergang	15
III.	<u>Entsorgung der Abfälle</u>	
§ 19	Abfallentsorgungsanlagen	15
§ 20	Zulassung von Erdaushub auf der Abfallentsorgungsanlage Reutehau	16
§ 21	Zulassung von wiederverwertbarem Bauschutt und Straßenaufbruch auf der Abfallentsorgungsanlage Reutehau	16
§ 22	Auf Erdaushub- und Bauschuttdeponien zusätzlich zu § 5 ausgeschlossene Stoffe	16
§ 23	Abfälle zur Verwertung	16
§ 24	Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer	17
§ 25	Betriebsordnung	17

III a. <u>Härtefälle</u>	Seite
§ 25 a Befreiungen	18
IV. <u>Benutzungsgebühren</u>	
§ 26 Grundsatz, Umsatzsteuer	18
§ 27 Gebührenschuldner	18
§ 28 Schätzung	19
§ 29 Benutzungsgebühren für Hausmüll, Sperrmüll, Grünabfälle und schadstoffbelastete Abfälle in Kleinmengen	19
§ 30 Benutzungsgebühren für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, Sperrmüll, Grünabfälle und schadstoffbelastete Abfälle in Kleinmengen	21
§ 31 Benutzungsgebühren für Bioabfälle und wöchentlich eingesammelte Grünabfälle	23
§ 32 Kosten für die Entsorgung der von den Selbstanlieferern übergebenen Abfälle	23
§ 33 Selbstanlieferung in Kleinmengen	24
§ 34 Abfälle zur Verwertung und Grünabfälle	25
§ 35 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild	25
V. <u>Schlussbestimmungen</u>	
§ 36 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung	26
§ 37 Verbot des Zutritts zu Entsorgungsanlagen	26
§ 38 Ordnungswidrigkeiten	27
§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	28

S a t z u n g

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung

von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

hat der Kreistag des Ostalbkreises am 15. Dezember 2009 folgende

S A T Z U N G

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung

von Abfällen des Ostalbkreises

beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu soll sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur Verwertung der Abfälle beitragen und
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 bedient sich der Landkreis der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH. Diese kann für einzelne Teilbereiche Dritte beauftragen.

Der Landkreis hat die Entsorgungspflicht für die in seinem Gebiet angefallenen und im Rahmen der Selbstanlieferung überlassenen Abfälle (einschließlich Erdaushub und Bauschutt) gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) übertragen. Ausgenommen von der Übertragung ist die Selbstanlieferung von Kleinmengen und die kostenlose Selbstanlieferung von Sperrmüll, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten gegen Abgabe der jeweiligen Entsorgungsschecks. Die GOA regelt die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen den Anlieferern und ihr als entsorgungspflichtiger Gesellschaft durch allgemeine Entsorgungsbedingungen.

- (3) Auf Antrag von Städten und Gemeinden wird der verwaltungsmäßige und technische Betrieb von Erdaushub- und Bauschuttdeponien oder die gesamte Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch aufgrund von § 6 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 des Landesabfallgesetzes auf die Städte und Gemeinden übertragen.

Bei Übertragungen nach § 6 Abs. 2 Ziff. 4 LAbfG erlassen die Städte und Gemeinden eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

- (4) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis und die von ihm beauftragte Gesellschaft (Abs. 2) bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen. Soweit den Städten und Gemeinden dabei Kosten entstehen, übernimmt diese der Landkreis.
- (5) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis oder die Beauftragten nach Abs. 2. Sie sollen auch in den Amtsblättern der Gemeinden bekanntgegeben werden.

§ 3

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß § 2 Abs. 2 und 3 auf Dritte übertragen ist. Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
 - a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) verwertbare Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle in haushaltsüblichen Mengen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (2) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Soweit es sich um im Rahmen der Selbstanlieferung überlassene Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 handelt, besteht keine Überlassungspflicht an den Landkreis.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen und Betriebe sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist,
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger nachweislich Eigenkompostierung betreibt.
- (4) Gemäß § 13 KrW-/AbfG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese dem Landkreis zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, diese dem Landkreis zu überlassen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Soweit der Landkreis seine Entsorgungspflicht für bestimmte Abfälle nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH übertragen hat, besteht keine Überlassungspflicht an den Landkreis.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,

- b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktiv belastete Stoffe,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen.
2. Abfälle, bei deren Entsorgung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, weil sie im besonderen Umfang toxische, langlebige oder solche organische Substanzen, die sich in tierischen oder menschlichen Körpern anreichern, enthalten.
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
- a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe, die nach dem Stand der Technik keiner thermischen Behandlung zugeführt werden können,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Altreifen mit einem Durchmesser ab 1,25 m, soweit sie nicht zerkleinert sind sowie Lkw-Reifen oder ähnliche Reifen mit Felgen,
 - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 - f) Nachtspeicheröfen
4. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
5. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen.
6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 6

Abfallarten

- (1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung oder Zerlegung nicht in die im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallgefäße passen und getrennt von Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Hausmüll, Abfälle zur Verwertung, Altreifen, Flachglas, besonders überwachungsbedürftiges Altholz, Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen sowie schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe) zählen nicht zum Sperrmüll.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.

Andere Herkunftsbereiche sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinn von Absatz 1a sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen.

- (4) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinn von Absatz 3, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.

- (5) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden können.
- (6) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle, die in Gärten, Parks und öffentlichen Anlagen anfallen. Grünabfälle sind auch die pflanzlichen Abfälle von Friedhöfen, soweit sie keine Fremdmaterialien, insbesondere Kunststoffe enthalten.
- (7) Bioabfälle sind naturorganische Abfälle, die sich zur Kompostierung eignen (Speisereste nichtflüssiger Art, Obst-, Nuß-, Eierschalen, Haare, Laub, Rasenschnitt, Gemüseabfälle, Kaffeefilter, Teebeutel u. ä.).
- (8) Bauschutt sind mineralische Stoffe überwiegend aus Bautätigkeiten.
- (9) Erdaushub sind unbelastete Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne Beimengungen.
- (10) Verunreinigter Erdaushub, verunreinigter Bauschutt und Straßenaufbruch sind Abfälle aus Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die aufgrund ihres Gehaltes an wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen auf einer Hausmüll- oder Inertstoffdeponie mit Basisabdichtung zu entsorgen sind.
- (11) Schadstoffbelastete Abfälle sind Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (12) Schrott (Altmetall) sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 13 fallen.
- (13) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

§ 7

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 4) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 24) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen obliegt dem Überlassungspflichtigen der Nachweis, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

- (3) Die Absätze 1 und 2 geltend entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern diese Abfälle zusammen mit Hausmüll eingesammelt werden. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Veranlagungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 5 und § 30 Abs. 5.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 8

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH oder einen von ihr beauftragten Unternehmer
 - a) im Rahmen des Holsystems und
 - b) im Rahmen des Bringsystems
2. oder durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer § 24).

§ 9

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat (§ 8), sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bzw. auf Abruf bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern (Depotcontainer), mobilen oder stationären Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 3 Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH selbst angeliefert werden müssen;
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt;
 4. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (4) Die Müllgroßbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen läßt. Die nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b) für den Hausmüll zugelassenen 30 l-Säcke sowie die nach § 13 Abs. 1 Ziff. 5 zugelassenen Säcke für zusätzlichen Restmüll sind zur Abfuhr verschlossen bereitzustellen. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

§ 10

Getrenntes Erfassen von Abfällen zur Verwertung und Grünabfällen

- (1) Papier, Kartonagen, Glas, Aluminium, Weißblechdosen, Altreifen, Styropor, Kunststoff-Folien, Verbundkunststoffe und Kunststoffbehälter, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Baum-, Hecken- und Sträucherschnitt, Christbäume und Schrott werden getrennt erfasst. Der Landkreis kann die getrennte Erfassung auch für weitere Abfälle zur Verwertung einführen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallgefäß (§ 13) bereitgestellt werden. Die Verpflichteten nach § 4 haben im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG die in Abs. 1 genannten Abfälle zur Verwertung zu den im jeweiligen Stadt- und Gemeindegebiet aufgestellten Depotcontainern zu bringen und dort einzuwerfen oder sie dem zuständigen Betriebspersonal auf den Wertstoffzentren zu übergeben oder in „Gelben Säcken“ zur Abholung bereitzustellen. Die „Gelben Säcke“ werden nach einem von der GOA bekannt zu gebenden Abfuhrplan abgefahren. Papier und Kartonagen (soweit sie Verkaufsverpackungen sind) können auch bei Papiersammlungen von und damit durch die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH beauftragten Schulen und Vereinen abgegeben werden. Zu den Depotcontainern, Wertstoffzentren und in die „Gelben Säcke“ dürfen nur diejenigen Abfälle zur Verwertung gebracht bzw. eingeworfen werden, für deren Erfassung sie vorgesehen sind. Folgende Abfälle zur Verwertung sind im „Gelben Sack“ bereitzustellen (Holsystem) oder auf die Wertstoffzentren zu bringen (Bringsystem): z. B. verpackungsgleiche Wertstoffe (Kunststoffe, Verbundstoffe, Styropor ...). Glas und Weißblechdosen dürfen nur werktags im Zeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr in die Depotcontainer eingeworfen werden.
- (3) Grünabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG bei Straßensammlungen nach § 15 Abs. 2 gebündelt, in kompostierbaren Papiersammlensäcken oder in offenen Behältern und von anderen Abfällen getrennt zur Abfuhr be-

reitzustellen. Die Bereitstellung von Grünabfällen in Plastiksäcken ist nicht zugelassen. Grünabfälle können außerdem in amtlich ausgegebenen Grünabfallsäcken (§ 13 Abs. 1 Ziff. 4) wöchentlich zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Pflicht zur Bereitstellung gilt auch für Christbäume. Die Eigenkompostierung von Baum-, Hecken- und Sträucher-schnitt durch die Verpflichteten nach § 4 ist zugelassen.

§ 11

Bioabfallentsorgung

- (1) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben die in § 6 Abs. 7 genannten Bioabfälle im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG in den dafür vorgesehenen Erfassungssystemen von anderen Abfällen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Die Eigenkompostierung ist zugelassen.

§ 12

Durchführung der Sammlung von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

- (1) Schadstoffbelastete Abfälle (§ 6 Abs. 11) sind getrennt von anderen Abfällen dem Landkreis zu überlassen. Sie dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und nicht zusammen mit dem Hausmüll, dem Bioabfall, dem Sperrmüll, den gewerblichen Siedlungsabfällen und den Abfällen zur Verwertung zur Entsorgung überlassen werden.
- (2) Die Annahmestellen und der Zeitpunkt der Annahme werden gemäß § 2 Abs. 5 bekanntgegeben. Die nach § 4 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu den festgelegten Zeiten zu den Annahmestellen zu bringen und den Bediensteten des Entsorgungspflichtigen oder von ihm beauftragten Dritten zu übergeben. Schadstoffbelastete Abfälle dürfen dort nicht abgelagert werden.

§ 12 a

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 13) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden gemäß § 2 Abs. 5 bekannt gegeben. § 15 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 13

Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Müllgemeinschaft

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind für
 1. Hausmüll
 - a) Müllgroßbehälter (MGB) mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum,
 - b) um einen Anreiz zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu geben, versuchsweise auch amtlich ausgegebene Säcke mit 30 l Füllraum,
 - c) bei Grundstücken mit mehr als 10 Wohneinheiten auf Antrag auch Container mit 660 l, 770 l und 1,1 m³ Füllraum;
 2. hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle Müllgroßbehälter (MGB) mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und Container mit 660 l, 770 l und 1,1 m³ Füllraum;
 3. Bioabfälle amtlich ausgegebene Beutel mit 7,5 l und 15 l Füllraum;
 4. Grünabfälle zur wöchentlichen Abfuhr amtlich ausgegebene Säcke mit 50 l Füllraum;
 5. zusätzlichen Restmüll amtlich ausgegebene Säcke mit 30 l Füllraum.
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße nach Abs. 1 Ziff. 1 a) und 1 c) und Ziff. 2 sind von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 in ausreichender Zahl auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Abfallgefäße für Hausmüll nach Abs. 1 Ziff. 1 a) und 1 c) sowie die Abfallgefäße für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach Abs. 1 Ziff. 2 müssen mit einem vom Landkreis oder beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten elektronischen Registrierchip zur Erfassung der Leerungen ausgestattet sein. Es dürfen nur Abfallgefäße, die mit einem elektronischen Registrierchip ausgerüstet sind, zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Besitzer der Abfallgefäße sind verpflichtet, das Anbringen eines elektronischen Registrierchips an die Abfallgefäße und dessen dauerhaften Verbleib zu dulden.
- (3) Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise für Wohnzwecke genutzt werden, muss pro Haushalt mindestens die Jahresgebühr für ein Abfallgefäß mit 60 l Füllraum bezahlt werden, es sei denn, es wird ausdrücklich die Veranlagung mit der Jahresgebühr für neun 30 l-Säcke nach § 29 Abs. 2 a) beantragt. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf denselben oder benachbarten Grundstücken befinden, können auf Antrag eine Müllgemeinschaft bilden und ein Abfallgefäß gemeinsam beschaffen und benutzen. Dabei muss ein Gebührenschildner bestimmt werden. Der von der Müllgemeinschaft bestimmte Gebührenschildner wird mit der Jahresgebühr nach § 29 Abs. 2 Satz 7 veranlagt. Als gemeinsam benutztes Abfallgefäß darf ausschließlich ein Müllgroßbehälter nach Abs. 1 Ziff. 1 a) genützt werden. Die Abrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in diesen Fällen nach der tatsächlich bereitgestellten Gefäßgröße. Die Leerungsgebühren werden über den von der Müllgemeinschaft bestimmten Gebührenschildner abgerechnet.

- (4) Werden bei Grundstücken mit mehr als 10 Wohneinheiten, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, Container (Abs. 1 Ziff. 1 c) genehmigt, muss deren Füllraum so bemessen sein, dass pro Haushalt mindestens 60 l Füllraum entfallen.
- (5) Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) pro Gewerbebetrieb bzw. sonstiger Einrichtung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Ziff. 2, mindestens aber ein Müllgroßbehälter mit 60 l Füllraum, zu nutzen.

Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 6 Abs. 1b) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 4) anfallen, ist zusätzlich zu dem für Hausmüll erforderlichen Abfallbehälter ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Ziff. 2 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle vorzuhalten. Auf Antrag kann der Landkreis von dieser Verpflichtung zur Vorhaltung eines zusätzlichen Abfallbehälters befreien und eine gemeinsame Bereitstellung von Hausmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gestatten, wenn bei gemischt genutzten Grundstücken der private Haushalt bereits mit einem Abfallbehälter mit mindestens 120 l Füllraum veranlagt ist.

- (6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 nicht untergebracht werden können, so dürfen nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH gibt bekannt, welche Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

§ 14

Abfuhr von Abfällen

- (1) Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle einschließlich zusätzlicher Restmüll in amtlich ausgegebenen Abfallsäcken werden im Rahmen einer regelmäßigen Abfuhr alle 2 Wochen eingesammelt. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Können in einem Bereich (z.B. Kernstadt) aus städtebaulichen oder anderen gewichtigen Gründen nur eine begrenzte Zahl von Containern (Abs. 6) für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle aufgestellt werden, können diese auf Antrag auch wöchentlich oder zweimal in der Woche geleert werden.
- (3) Bioabfälle und Grünabfälle in amtlich ausgegebenen Grünabfallsäcken werden im Rahmen einer regelmäßigen Abfuhr wöchentlich eingesammelt.
- (4) Die für die Abfuhr nach Abs. 1, 2 und 3 vorgesehenen Wochentage werden bekanntgegeben (§ 2 Abs. 5). Kann der Abfall aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden oder fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr nach vorheriger Bekanntgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte keinen Einfluß hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

- (5) Die zugelassenen Müllgroßbehälter für Restmüll sind von den nach § 4 Verpflichteten am Abfuhrtag vor 7:00 Uhr mit vollständig geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitzustellen. Die Bio-Beutel, Grünabfallsäcke, Säcke für zusätzlichen Restmüll und die Säcke nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b) sind entsprechend vor 7:00 Uhr bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Müllgroßbehälter für Restmüll, durch die Bio-Beutel, Grünabfallsäcke, Säcke für zusätzlichen Restmüll und die Säcke nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b) nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt der Landkreis den Standort. Die Entleerung bzw. die Einsammlung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Müllgroßbehälter für Restmüll wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Der Müllgroßbehälter für Restmüll darf nur an dem Grundstück zur Leerung bereitgestellt werden, für welches der Haushalt, der Gewerbebetrieb oder die sonstige Einrichtung veranlagt ist.
- (6) Container (660 l, 770 l und 1,1 m³) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (7) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke aus zwingenden Gründen nicht angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.
- (8) Das maximale Füllgewicht der Abfallbehälter für Restmüll (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1 a), 1 c) und 2) darf 200 kg/m³ nicht übersteigen. Andere Abfallgefäße, die nicht über eine Hebevorrichtung in die Müllfahrzeuge entleert werden können, dürfen ein Gewicht von 10 kg nicht überschreiten.

§ 15

Abfuhr von sperrigen Abfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Schrott und Grünabfällen

- (1) Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte (z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen) und Schrott aus Haushaltungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen werden nach Absprache mit der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH auf Abruf abgeholt und, soweit möglich, einer Wiederverwertung zugeführt. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 80 kg und Abmessungen von 2,0 m x 1,0 m x 1,0 m nicht überschreiten. Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Sofern die Abfälle wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden können, können sie vom Besitzer bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises angeliefert werden.

Zur Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Schrott auf Abruf erhält der Gebührenschuldner pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb/sonstige Einrichtung für das jeweilige Kalenderjahr jeweils einen Entsorgungsscheck für Sperrmüll, für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und für Schrott. Die Entsorgungsschecks für Sperrmüll und für Schrott sind gegenseitig austauschbar. Die Entsorgungsschecks sind jedoch nicht auf andere Gebührenschuldner übertragbar. Alternativ zur Abholung ab Grundstück berechtigten die Entsorgungsschecks jeweils einmal pro Jahr zur Anlieferung von Sperrmüll bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises. Die Anlieferung von Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf den Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises kann ohne Abgabe eines Entsorgungsschecks erfolgen. Das Gesamtvolumen der mit einem Entsorgungsscheck zur Abholung auf Abruf angemeldeten, bereitgestellten oder angelieferten Menge an Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Schrott darf jeweils 2 cbm nicht überschreiten. Die Entsorgungsschecks sind nur für das jeweils aufgedruckte Kalenderjahr gültig. Bei Selbstanlieferung von sperrigen Abfällen auf den Entsorgungsanlagen des Ostalbkreises und bei Abholung am Grundstück können die Entsorgungsschecks jedoch noch innerhalb von sechs Monaten nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres verwendet werden. Mit den Entsorgungsschecks kann auch eine sofortige Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Schrott innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Entsorgungsschecks bei der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH beantragt werden. Für die sofortige Abholung wird eine Gebühr nach § 29 Abs. 5 erhoben.

- (2) Grünabfälle werden neben der wöchentlichen Einsammlung nach § 14 Abs. 3 nach einem bekanntzugebenden (§ 2 Abs. 5) Abfuhrplan zweimal im Jahr eingesammelt. Sie müssen entsprechend § 10 Abs. 3 bereitgestellt werden. Christbäume werden nach einem ebenfalls noch gesondert bekanntzumachenden Abfuhrplan jeweils im Januar abgefahren.
- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 14 Abs. 5 und Abs. 7 entsprechend.

§ 16

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 17

Vermischungsverbot

Hausmüll, hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, Grünabfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sperrige Abfälle und Schrott sowie alle sonstigen gewerblichen Siedlungsabfälle dürfen bei ihrer Bereitstellung oder Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen nicht untereinander oder mit anderen Abfällen zur Beseitigung oder mit Abfällen zur Verwertung ver-

mischt sein. Bioabfälle dürfen bei ihrer Bereitstellung nicht mit anderen Abfällen zur Beseitigung oder mit Abfällen zur Verwertung vermischt sein.

§ 18

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle, die nicht nach § 2 Abs. 2 an die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH übertragen wurden, durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 19

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH oder ein von ihr beauftragter Unternehmer betreibt im Auftrag des Landkreises die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluß hat, steht den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 und Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 20

Zulassung von Erdaushub auf der Abfallentsorgungsanlage Reutehau

Die Zulassung von Erdaushub auf der Abfallentsorgungsanlage Reutehau wird durch die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH durch Betriebsordnung geregelt.

§ 21

Zulassung von wiederverwertbarem Bauschutt und Straßenaufbruch auf der Abfallentsorgungsanlage Reutehau

Die Zulassung von wiederverwertbarem Bauschutt und Straßenaufbruch auf der Abfallentsorgungsanlage Reutehau wird durch die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH durch Betriebsordnung geregelt.

§ 22

Auf Erdaushub- und Bauschuttdeponien zusätzlich zu § 5 ausgeschlossene Stoffe

- (1) Von der Behandlung, Lagerung und Ablagerung auf Erdaushub- und Bauschuttdeponien sind folgende Stoffe ausgeschlossen:
 1. Hausmüll, Sperrmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle
 2. Grünabfälle, Bioabfälle und landwirtschaftliche Abfälle.
- (2) Auf reinen Erdaushubdeponien ist auch sämtlicher Bauschutt und Straßenaufbruch ausgeschlossen.
- (3) Die Verpflichtung des § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 23

Abfälle zur Verwertung

- (1) Abfälle, die durch die Depotcontainer, Wertstoffzentren und in den „Gelben Säcken“ zur Wiederverwertung (§ 10) angenommen werden, dürfen auf der Abfallentsorgungsanlage Reutehau nicht abgelagert werden.
- (2) Abfälle zur Verwertung im Sinne von § 10 Abs. 1 aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen können auf den Wertstoffzentren nur angenommen werden, wenn

- a) dadurch die allgemeine Entsorgungsfunktion der Wertstoffzentren nicht beeinträchtigt wird und
- b) eine anderweitige Recycling-Möglichkeit nicht besteht. Über Recycling-Möglichkeiten berät die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH.

Diese Regelung gilt nicht für Kleingewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen mit bis zu 10 Beschäftigten.

- (3) Abfälle zur Verwertung werden bestimmten Annahmestellen zugewiesen.
- (4) Die Verpflichtung des § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Durch die vorstehende Regelung wird die Tätigkeit sonstiger privater Recycling-Firmen nicht berührt, soweit sie nicht durch gesonderte Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen geregelt ist.

§ 24

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Erdaushub und Bauschutt sowie sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott (§ 15 Abs. 1) nach Maßgabe dieser Satzung und der Betriebsordnung der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 25

Betriebsordnung

Über die Benutzung der Entsorgungsanlagen erläßt die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH eine Betriebsordnung.

III a. Härtefälle

§ 25 a

Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.
- (3) Ein besonders gelagerter Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn die Einsammlung der Abfälle wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist und die Bereitstellung der Abfälle an einer Sammelstelle (§ 14 Abs. 7) nicht zumutbar ist.

IV. Benutzungsgebühren

§ 26

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die jeweils gültige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

§ 27

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Abfallentsorgungsgebühren sind
 - a) grundsätzlich die einzelnen Haushalte bzw. die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2;
 - b) bei Grundstücken mit mehr als 10 Wohneinheiten im Falle der Vorhaltung von Containern die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1;

- c) bei hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 30 die einzelnen Gewerbebetriebe und bei sonstigen Einrichtungen wie z. B. Verwaltungen, Schulen, Anstalten, Heimen, Büros, Praxen der jeweilige Betreiber bzw. die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen im Sinne von § 33 ist Gebührenschuldner der Anlieferer.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28

Schätzung

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 29

Benutzungsgebühren für Hausmüll, Sperrmüll, Grünabfälle und schadstoffbelastete Abfälle in Kleinmengen

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 6 Abs. 1b), 1 Abfuhr sperriger Abfälle, 1 Schrottabfuhr und 1 Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten jährlich auf Abruf jeweils bis maximal 2 m³ pro Haushalt (§ 6 Abs. 2, 12 und 13 , § 15 Abs. 1), Abfällen zur Verwertung (§ 6 Abs. 5), Grünabfällen (§ 6 Abs. 6) und schadstoffbelasteten Abfällen in Kleinmengen aus Haushaltungen (§ 6 Abs. 11) bestehen aus einer Jahresgebühr und einer Leerungsgebühr bzw. Sackgebühr nach Abs. 3.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften.

- (2) Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Haushalt vorgehaltenen Abfallgefäße (Hausmüll) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a) für 9 Säcke mit	30 l	Füllraum	124,68 €
b) je Abfallgefäß mit	60 l	Füllraum	139,26 €
c) je Abfallgefäß mit	80 l	Füllraum	149,03 €
d) je Abfallgefäß mit	120 l	Füllraum	168,42 €
e) je Abfallgefäß mit	240 l	Füllraum	226,74 €
f) je Abfallgefäß mit	660 l	Füllraum	835,55 €
g) je Abfallgefäß mit	770 l	Füllraum	974,81 €
h) je Abfallgefäß mit	1,1 m ³	Füllraum	1.531,85 €.

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach f) bis h).

Bei einer Gebührenveranlagung nach a) ist die Ausgabe von 9 Säcken nicht eingeschlossen, sondern der Gebührenschuldner erhält Berechtigungsscheine, die ihn zum Kauf von 9 Säcken mit 30 l Füllraum zu einer Gebühr nach Abs. 3 Satz 1 berechtigen. Weitere Säcke können nur zu einer Gebühr nach Abs. 4 erworben werden.

Im Falle einer Müllgemeinschaft wird die Jahresgebühr nach der Anzahl der in einer Müllgemeinschaft zusammengeschlossenen Haushalte bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a) für Müllgemeinschaften mit 2 Haushalten	234,78 €
b) für Müllgemeinschaften mit 3 Haushalten	344,88 €
c) für Müllgemeinschaften mit 4 Haushalten	454,98 €.

- (3) Die Sackgebühr für die 9 Säcke nach Abs. 2 a) beträgt je Sack mit 30 l Füllraum 1,35 €.

Die Leerungsgebühr wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a) mit	60 l	Füllraum	2,70 €
b) mit	80 l	Füllraum	3,60 €
c) mit	120 l	Füllraum	5,40 €
d) mit	240 l	Füllraum	10,80 €
e) mit	660 l	Füllraum	29,70 €
f) mit	770 l	Füllraum	34,65 €
g) mit	1,1 m ³	Füllraum	49,50 €.

Für die Leerungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen für das jeweilige Kalenderjahr ist die Anzahl der Leerungen des Vorjahres.

Bei erstmaliger Veranlagung eines Gebührenschuldners oder wenn keine Leerungszahlen aus dem Vorjahr vorliegen, werden der Vorauszahlungsberechnung 12 Leerungen jährlich zugrunde gelegt.

Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 36). Dabei werden Mehrleerungen nachberechnet bzw. Wenigerleerungen gutgeschrieben.

- (4) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll (§ 13 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 6) beträgt

➤ je Sack mit 30 l Füllraum 3,50 €

- (5) Die Gebühr für die mit dem Sperrmüll-, dem Schrott- oder dem Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Entsorgungsscheck beantragte sofortige Abholung von Sperrmüll, Schrott oder Elektro- und Elektronik-Altgeräten (innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Entsorgungsschecks bei der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH) als „Sprintertarif“ beträgt 50,00 €.
- (6) Die Säcke nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b) und die Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll werden von der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH bzw. von ihr beauftragten Dritten verkauft. Die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH gibt bekannt, wo die Säcke zu erwerben sind (§ 2 Abs. 5). Die Säcke sind bis zur nächsten Gebührenänderung gültig. Nach einer Gebührenänderung können erworbene Säcke noch innerhalb von 2 Monaten verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die entsprechenden Abfallgefäße nach § 13 nicht mehr zugelassen sind.
- (7) Die Jahresgebühr nach Abs. 2, die Leerungsgebühr nach Abs. 3 und die Gebühr nach Abs. 5 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Leerungsgebühr wird gemeinsam mit der Jahresgebühr erhoben.

§ 30

Benutzungsgebühren für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, Sperrmüll, Grünabfälle und schadstoffbelastete Abfälle in Kleinmengen

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 6 Abs. 4 als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten, 1 Abfuhr sperriger Abfälle, 1 Schrottabfuhr und 1 Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten jährlich auf Abruf jeweils bis maximal 2 m³ pro Gewerbebetrieb bzw. sonstiger Einrichtung (§ 6 Abs. 2, 12 und 13, § 15 Abs. 1), Abfällen zur Verwertung (§ 6 Abs. 5), Grünabfällen (§ 6 Abs. 6) und schadstoffbelasteten Abfällen in Kleinmengen (§ 6 Abs. 11) bestehen aus einer Jahresgebühr und einer Leerungsgebühr nach Abs. 3.
- (2) Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Betrieb oder für eine sonstige Einrichtung (§ 27 Abs. 1 c) vorgehaltenen Abfallgefäße (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß

a) mit 60 l	Füllraum	139,26 €
b) mit 80 l	Füllraum	149,03 €
c) mit 120 l	Füllraum	168,42 €
d) mit 240 l	Füllraum	226,74 €
e) mit 660 l	Füllraum	835,55 €
f) mit 770 l	Füllraum	974,81 €
g) mit 1,1 m ³	Füllraum	1.531,85 €.

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach e) bis g).

- (3) Die Leerungsgebühr wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a) mit	60 l	Füllraum	2,70 €
b) mit	80 l	Füllraum	3,60 €
c) mit	120 l	Füllraum	5,40 €
d) mit	240 l	Füllraum	10,80 €
e) mit	660 l	Füllraum	29,70 €
f) mit	770 l	Füllraum	34,65 €
g) mit	1,1 m ³	Füllraum	49,50 €.

Für die Leerungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen für das jeweilige Kalenderjahr ist die Anzahl der Leerungen des Vorjahres.

Bei erstmaliger Veranlagung eines Gebührenschuldners oder wenn keine Leerungszahlen aus dem Vorjahr vorliegen, werden der Vorauszahlungsberechnung 12 Leerungen jährlich zugrunde gelegt.

Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 36). Dabei werden Mehrleerungen nachberechnet bzw. Wenigerleerungen gutgeschrieben.

- (4) Die Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll werden von der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH bzw. von ihr beauftragten Dritten verkauft. Die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH gibt bekannt, wo die Säcke zu erwerben sind (§ 2 Abs. 5). Die Säcke sind bis zur nächsten Gebührenänderung gültig. Nach einer Gebührenänderung können erworbene Säcke noch innerhalb von 2 Monaten verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die entsprechenden Abfallgefäße nach § 13 nicht mehr zugelassen sind.
- (5) Bei Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 zusätzlich Gebühren nach Abs. 2 und 3 erhoben, auch wenn die Bereitstellung eines zusätzlichen Abfallbehälters entbehrlich ist. Für jeden Gewerbebetrieb oder sonstige Einrichtung (§ 27 Abs. 1 c) wird als Mindestgebühr die Jahresgebühr für ein 60 l-Gefäß erhoben, es sei denn,
- es entstehen in dem Gewerbebetrieb oder in der sonstigen Einrichtung nachweislich keine hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle
 - die Tätigkeit wird nur nebenberuflich ausgeübt
 - in dem Gewerbebetrieb oder der sonstigen Einrichtung sind lediglich 3 oder weniger Beschäftigte vorhanden. Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte
 - die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle werden nachweislich über einen Containerdienst entsorgt
 - die Entsorgung der hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle erfolgt gemäß den Voraussetzungen des § 13 Abs. 5 Satz 3 über einen bereits vorhandenen Haus-

müllbehälter.

- (6) § 29 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.
- (7) Die Jahresgebühr nach Abs. 2, die Leerungsgebühr nach Abs. 3 und analog die Gebühr nach § 29 Abs. 5 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Leerungsgebühr wird gemeinsam mit der Jahresgebühr erhoben.

§ 31

Benutzungsgebühren für Bioabfälle und wöchentlich eingesammelte Grünabfälle

- (1) Neben den Benutzungsgebühren für Hausmüll nach § 29 und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 30 werden für die Entsorgung von Bioabfällen (§ 6 Abs. 7) und wöchentlich eingesammelten Grünabfällen (§ 14 Abs. 3) Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühr beträgt je Bio-Beutel

- a) mit 7,5 l Füllraum 0,25 €
- b) mit 15 l Füllraum 0,50 €.

Die Gebühr beträgt je Grünabfallsack mit 50 l Füllraum 1,70 €.

- (2) Die Bio-Beutel und Grünabfallsäcke werden von der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH bzw. von ihr beauftragten Dritten verkauft. Die Bio-Beutel werden nur in 10er Rollen abgegeben. Die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH gibt bekannt, wo die Bio-Beutel und Grünabfallsäcke zu erwerben sind (§ 2 Abs. 5). Die Bio-Beutel und Grünabfallsäcke sind bis zur nächsten Gebührenänderung gültig. Nach einer Gebührenänderung können erworbene Bio-Beutel noch innerhalb von zwei Monaten verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die entsprechenden Abfallgefäße nach § 13 nicht mehr zugelassen sind.

§ 32

Kosten für die Entsorgung der von den Selbstanlieferern übergebenen Abfälle

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 auf den Abfallentsorgungsanlagen werden von der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH die zu zahlenden Entgelte durch ihre jeweiligen allgemeinen Entsorgungsbedingungen und ergänzenden Regelungen gesondert festgesetzt und erhoben.

§ 33

Selbstanlieferung in Kleinmengen

(1) Bei Selbstanlieferung von Abfällen in Kleinmengen, die nicht unter Abs. 3 fallen, beträgt die Gebühr bei Anlieferung

➤ bis 50 l	4,50 €
➤ bis 100 l	9,00 €
➤ bis 200 l	18,00 €
➤ bis 500 l	35,00 €
➤ bis 1 cbm	65,00 €

Anlieferungen in Containern gelten nicht als Kleinanlieferungen.

(2) Die Gebühr für Altreifen beträgt für

➤ Pkw- u.a. Reifen ohne Felge	4,00 €/Stück
mit Felge	6,40 €/Stück
➤ Traktor- und Lkw-Reifen bis Durchmesser 1,25 m ohne Felge	25,00 €/Stück

(3) Bei Selbstanlieferung von Erdaushub und Bauschutt in Kleinmengen (max. 0,5 cbm) auf Erdaushub- und Bauschuttdeponien beträgt die Gebühr bei Anlieferung pauschal für Erdaushub und/oder Bauschutt

- bis 50 l (ca. 5 Eimer)	0,90 €
- bis 0,5 cbm	8,10 €

(4) Bei Selbstanlieferung von ausschließlich Sperrmüll bis zu 2 Kubikmeter gegen Abgabe des Sperrmüll-Entsorgungsschecks wird keine Gebühr erhoben. Sofern die Selbstanlieferung von Sperrmüll auch Hausmüll beinhaltet, wird für den Hausmüll eine Gebühr entsprechend Abs. 1 erhoben.

(5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach Abs. 1 bis 4, die einen zusätzlichen Betriebsaufwand bei der Entsorgung verursachen (z. B. Eternit, Asbest) erhebt die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH Entsorgungsentgelte entsprechend ihren allgemeinen Entsorgungsbedingungen.

(6) Die Regelungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch bei Anlieferungen von Sperrmüll und Bauschutt auf den Wertstoffhöfen, auf denen Sperrmüll und Bauschutt abgegeben werden kann. Die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH gibt bekannt, auf welchen Wertstoffhöfen Sperrmüll und Bauschutt in Kleinmengen abgegeben werden kann (§ 2 Abs. 5).

§ 34

Abfälle zur Verwertung und Grünabfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung (§ 6 Abs. 5) können nach Maßgabe von § 23 ohne zusätzliche Gebühr in die Depotcontainer eingeworfen bzw. bei den Wertstoffzentren abgegeben werden oder in „Gelben Säcken“ zur Abholung bereitgestellt werden.
- (2) Grünabfälle (§ 6 Abs. 6) dürfen auf dem Wertstoffzentrum Ellert nur bis zu einer Menge von max. 2 cbm selbst angeliefert werden.

§ 35

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung des Verpflichteten gemäß § 9 Abs. 2 mit der Zuordnung einer Behälternummer zum Haushalt, Gewerbebetrieb oder sonstigen Einrichtung bzw. mit der erstmaligen Übergabe oder Übersendung der Berechtigungsscheine zum Kauf der 30 I-Säcke, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung und dem Wegfall der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 oder 2.
- (2) Die Gebührenschild im Sinne des § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 entsteht jeweils am 01. Januar.

Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Die Vorauszahlungen für die Leerungsgebühren werden anteilmäßig berücksichtigt. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen das Benutzungsverhältnis unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschild bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats.

- (3) Die Leerungsgebühr nach § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 entsteht mit der Entleerung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße.
- (4) Die Gebührenschild für die Säcke nach § 29 Abs. 3 und die Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll nach § 29 Abs. 4, für die Bio-Beutel und Grünabfallsäcke nach § 31 Abs. 1 entsteht und wird fällig mit dem Erwerb des Sackes nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b), des Abfallsackes für zusätzlichen Restmüll, des Bio-Beutels und des Grünabfallsackes.

Endet die Überlassungspflicht im Laufe des Jahres oder ergeben sich Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen (§ 36 Abs. 1) kann dem Verpflichteten nach § 4 auf Antrag, gegen Nachweis und gegen Rückgabe der restlichen Säcke nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b) und Bio-Beutel die Gebühr erstattet werden. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres zu stellen.

- (5) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Gebühren bis zu 50 € im Einzelfall werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, höhere Gebühren 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebührenschuld für die Jahresgebühr nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 und die Gebührenschuld für die Leerungsgebühr (Vorauszahlungen) nach § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 werden zur Hälfte einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und zur Hälfte am 01.10. eines Jahres zur Zahlung fällig. Die Abrechnung über die Vorauszahlungen der Leerungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (7) Der Landkreis beauftragt die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und an den Landkreis abzuführen, Nachweise darüber für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.

V. Schlussbestimmungen

§ 36

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten bei Gebühren im Sinne von § 29 Abs. 2 und 3 sowie § 30 Abs. 2 und 3 im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.

Wird im Laufe eines Jahres die Gebühr nach § 29 Abs. 2 a) neu festgesetzt, so erhält der Gebührenschuldner für die verbleibenden Kalendermonate Berechtigungsscheine entsprechend § 29 Abs. 2 Satz 4 über eine anteilige Anzahl von Säcken.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses. Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

§ 37

Verbot des Zutritts zu Entsorgungsanlagen

- (1) Wer als Anlieferer schwerwiegend oder nachhaltig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann befristet von der Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen des Ostalbkreises ausgeschlossen werden. In der Regel erfolgt zunächst eine schriftliche Abmahnung, danach ein befristetes Anlagenverbot.

- (2) Ein Verstoß i. S. v. Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Anlieferer
1. Abfälle auf einer Entsorgungsanlage des Ostalbkreises zur Ablagerung bringt, soweit dies nach der Deponieverordnung oder anderen Rechtsverordnungen nicht zulässig ist;
 2. keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort macht;
 3. außerhalb des Landkreises angefallene Abfälle in das Gebiet des Landkreises befördert und in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises entsorgt oder entsorgen läßt, ohne dazu befugt zu sein;
 4. die Ladung des Anlieferungsfahrzeugs nicht so sichert, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können.
- (3) Als Anlieferer gelten sowohl Selbstanlieferer als auch deren Beauftragte.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt;
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 oder nach § 9 Abs. 3 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 3. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 4. gegen die Vorschriften des § 10, § 11, § 16 Satz 2 und § 17 zur getrennten Erfassung von Abfällen verstößt;
 5. entgegen § 12 und § 12 a Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 6. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 5 nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Abfallgefäße zur Abfuhr bereitstellt oder entgegen § 13 Abfallgefäße nicht oder nicht mit dem vorgeschriebenen Füllraum beschafft, unterhält oder vorhält;
 7. entgegen § 13 Abs. 2 Abfallgefäße zur Leerung bereitstellt, die nicht mit einem elektronischen Registrierchip versehen sind oder den Registrierchip vom Abfallgefäß entfernt, beschädigt oder nicht anbringen lässt;

8. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 5 - 7 Abfallgefäße für Hausmüll, hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, Bioabfall, Grünabfälle oder zusätzlichen Restmüll oder entgegen § 15 sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Schrott und Grünabfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
9. entgegen § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
10. als Selbstanlieferer oder Beauftragter unter Verstoß gegen § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 1 und Abs. 3 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG und § 11 GewAbfV, bleiben unberührt.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11. Dezember 2007/09. Dezember 2008 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 15. Dezember 2009

gez.
Klaus Pavel
Landrat